



Amtsgericht Lüdinghausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 30.09.2026, 09:30 Uhr,

I. Etage, Sitzungssaal 118, Seppenrader Str. 3, 59348 Lüdinghausen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Lüdinghausen-Kirchspiel, Blatt 401,

BV lfd. Nr. 9

Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 38, Flurstück 4, Waldfläche,
Landwirtschaftsfläche, Kämpken, Größe: 5.455 m²

Grundbuch von Lüdinghausen-Kirchspiel, Blatt 401,

BV lfd. Nr. 10

Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 40, Flurstück 47, Erholungsfläche,
Gebäude- und Freifläche, Wasserfläche, Waldfläche, Landwirtschaftsfläche,
Tüllinghoff 6, Tüllinghofer Heide, Tüllinghoff 6, Größe: 14.136 m²

Grundbuch von Lüdinghausen-Kirchspiel, Blatt 401,

BV lfd. Nr. 11

Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 40, Flurstück 51, Waldfläche,
Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Tüllinghofer Heide, Größe: 8.217 m²

versteigert werden.

Bei dem zu versteigernden Objekt handelt es sich um eine Resthofstelle mit einer Größe von 27.808 qm und dazugehöriger landwirtschaftlicher Nutzfläche. Auf der Resthofstelle befindet sich ein Wohnhaus und eine Scheune. Das Wohnhaus ist ein

freistehendes, vollunterkellertes Zweifamilienhaus mit Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss aus dem Baujahr 2003. Die Scheune wurde 1961 gebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.01.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

926.244,45 € gerundet auf 930.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|---|--------------|
| - Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel Blatt 401,
Ifd. Nr. 9 | 72.493,95 € |
| - Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel Blatt 401,
Ifd. Nr. 10 | 749.283,60 € |
| - Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel Blatt 401,
Ifd. Nr. 11 | 104.466,90 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

